

# **E N T W U R F**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erhebung von Schulkostenbeiträgen**

**zwischen**

**der Gemeinde / Stadt**

**vertreten durch...**

**-nachfolgend Standortgemeinde genannt-**

**und**

**der Gemeinde / Stadt**

**vertreten durch...**

**-nachfolgend Wohnortgemeinde genannt-**

**gemäß § 111 Absatz 1 in Verbindung mit § 111 Absatz 6 erster Halbsatz des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und der §§ 121 f.f. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landes Verwaltungsgesetz - LVwG)**

### **Präambel**

Mit Inkrafttreten des § 111 SchulG S-H zum 01.01.2012 ist das System für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen zwischen Standort- und Wohnortgemeinde grundlegend überarbeitet worden. Der bisher durch das Land jährlich festgesetzte Schulkostenbeitrag je Schulart und Schüler im Jahr entfällt ersatzlos und die Kosten sind nach den Grundsätzen einer Vollkostenrechnung durch den Schulträger zu ermitteln und der Wohnortgemeinde gegenüber fällig zu stellen. § 111 Abs. 6 dieser Vorschrift gibt die Modalitäten zum Berechnen der Schulkostenbeiträge vor. Allerdings erlaubt diese Vorschrift den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Standort- und Wohnortgemeinde mit dem Ziel, einvernehmliche vertragliche Regelungen zum Be- und Abrechnen der Schulkostenbeiträge zu schaffen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und einer größtmöglichen Transparenz in der Berechnung der Schulkostenbeiträge schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Berechnen und das Abrechnen von Schulkostenbeiträgen auf der Grundlage des § 111 Abs. 6 erster Halbsatz des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein zwischen den Vertragsparteien als Schulträger und der nicht an der Trägerschaft dieser Schule beteiligten Gemeinde. Die Vereinbarung dient dem Ermitteln des Schulkostenbeitrages je Schulart und Schüler in dem Abrechnungszeitraum. Andere als in § 111 Abs. 1 SchulG genannten Schularten sind von dieser Vereinbarung ausdrücklich nicht erfasst.

## **§ 2 Grundlagen**

Grundlage zum Berechnen und Abrechnen der Schulkostenbeiträge bilden die einschlägigen Regelungen der §§ 48 und 111 SchulG, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Nach § 111 Abs. 1 S. 2 SchulG bestimmt sich die Höhe des von der Wohnortgemeinde an die Standortgemeinde zu entrichtenden Schulkostenbeitrages nach den laufenden Kosten gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG sowie der Investitions- und Verwaltungskosten, die dem Schulträger unter Abzug erzielter Einnahmen je Schulart und Schüler in dem Abrechnungszeitraum entstanden sind.

Die Aufwendungen und Erträge sind nach Schularten jeweils getrennt zu ermitteln; § 111 Abs. 1 S. 5 SchulG findet Anwendung.

Die Vertragsparteien machen von der Möglichkeit nach § 111 Abs. 6 erster Halbsatz SchulG Gebrauch und vereinbaren, dass Investitionskosten für die Berechnung des Schulkostenbeitrages nicht heranzuziehen sind.

Stattdessen vereinbaren sie, dass anstelle der Investitionskosten Abschreibungen nach der Verwaltungsvorschrift über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden in die Berechnung einfließen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Standortgemeinde ihre Buchführung nach den Regelungen der Doppik oder der Kameralistik führt und bezieht sich zeitlich immer auf die Inbetriebnahme.

Vom ermittelten Aufwand für Abnutzung sind dabei die Erträge aus der Auflösung von hierfür zu bildenden Sonderposten abzuziehen.

Dies gilt auch für die Anschaffungen von beweglichem Vermögen.

Verwaltungskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind Aufwand für Personal- und Sachmittel für Aufgaben des Schulträgers nach § 48 SchulG insgesamt, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

Die Parteien halten in der Berechnung des Schulkostenbeitrages einen kalkulatorischen Zins nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für grundsätzlich angemessen; die Höhe ist in der Anforderung auszuweisen.

Die Parteien vereinbaren auch für das erstmalige Anfordern des Schulkostenbeitrages und auch dessen Vorausleistung, die für den Abrechnungszeitraum maßgebliche Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik als verbindlich.

Grundlage der Berechnung des Schulkostenbeitrages bildet Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Hierin sind sämtliche nach dieser Vereinbarung anzusetzenden Kosten aufgeführt.

Dort gesondert gegebene Erläuterungen ergänzen insoweit diese Vereinbarung.

Der Schulkostenbeitrag ist auf das Kalenderjahr zu berechnen (Abrechnungszeitraum). Kostenansatz bildet jeweils der Jahresabschluss des abzurechnenden Jahres.

### **§ 3**

#### **Erhebung und Fälligkeit**

Die Standortgemeinde fordert den durch die Wohnortgemeinde zu zahlenden Schulkostenbeitrag schriftlich an. Der Zahlungsanforderung ist beizufügen:

- die Berechnung des Schulkostenbeitrages nach den Regelungen dieser Vereinbarung für den betreffenden Abrechnungszeitraum einschließlich
- der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- eine Aufstellung mit Namen der aus der Wohnortgemeinde die jeweilige Schulart besuchende Schülerin, bzw. Schüler mit Adressangabe; die Namensliste ist um die voraussichtlich verbleibende Besuchsdauer der betreffenden Schülerinnen und Schüler zu ergänzen

Der Schulkostenbeitrag, auch die Vorausleistung, ist innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

Offensichtliche Unstimmigkeiten hat die Wohnortgemeinde unverzüglich bei der Standortgemeinde anzuzeigen. Beide Partner haben an der Aufklärung der Differenz zu wirken.

Die Standortgemeinde ist zum Anfordern einer Vorausleistung auf den Schulkostenbeitrag berechtigt; maßgeblich bleibt der Stichtag der Schulstatistik für den Abrechnungszeitraum.

Für das erste Abrechnungsjahr nach dieser Vereinbarung ist die Standortgemeinde zum Anfordern einer Vorausleistung in Höhe der letztmalig durch das Ministerium veröffentlichten Schulkostenbeiträge berechtigt, spätere Vorausleistungen werden auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres erhoben.

Liegt der durch die Gemeindevertretung festgestellte Jahresabschluss zum Zeitpunkt des für die Schulstatistik maßgeblichen Stichtags nicht vor, so ist die Standortgemeinde zum Anfordern einer Vorausleistung in Höhe des letztmalig auf Grundlage eines festgestellten Jahresabschlusses ermittelten Schulkostenbeitrages berechtigt. Dies ist in der Anforderung deutlich zu machen.

Die endgültige Berechnung für den Abrechnungszeitraum soll mit dem Anfordern der Vorausleistung verbunden werden; mit einer Aufrechnung erklären sich die Parteien einverstanden.

#### **§ 4 Geltungsdauer und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Kündigung dieser Vereinbarung hat schriftlich mit einer Frist von 15 Monaten auf das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

#### **§ 5 Nebenabreden**

Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Nebenabrede besteht insbesondere für den Fall, dass die Parteien die Gültigkeit des Schulkostenbeitrages für mehrere Jahre festzuschreiben beabsichtigen.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die der Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem Zweck nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

Sollten sich gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien u. a. m., auf deren Basis die Berechnung von Schulkostenbeiträgen in diesem Vertrag geregelt ist, ändern, so beraten die Vertragspartner über eine Neuregelung im Sinne der jeweiligen Änderung.

Gemeinde, Datum

Gemeinde, Datum

Unterschrift

Unterschrift

ENTWURF